

Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919

Nr. 15.

Inhalt: Verordnung über Familiengüter, S. 29. — Verordnung über die Versorgung der Hofschausen und ihrer hinterbliebenen, S. 42. — Verordnung über die Erhebung von Zuschlägen im Güter- und Lierverleih der preußisch-hessischen Staatsdienstbahnen, S. 50.

(Nr. 11746.) Verordnung über Familiengüter. Vom 10. März 1919.

Die Preußische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

I. Auflösung der Familiengüter.

§ 1.

- (1) Die Familiengüter sind aufzulösen.
 - (a) Die Errichtung neuer Familiengüter sowie die Vergrößerung von Familiengütern durch unentgeltliche Zuwendung wird untersagt.
 - (b) Soweit nicht bis zum 1. April 1921 die Auflösung von Familiengütern nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen im Wege des Familienschlußverfahrens durchgeführt ist, hat das Staatsministerium die Auflösung in einem Zwangsvorfahren anzuordnen. Das Staatsministerium hat das Verfahren der Zwangsauflösung durch Verordnung zu regeln, die der Landesversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.
 - (c) Bis zur Durchführung der Auflösung von Familiengütern ist zum entgeltlichen Erwerbe von Grundbesitz für ein Familiengut die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich. Soll einem Familiengut in einem Verwendungsverfahren ein Grundstück einverlebt werden, das nicht größer ist als zwei Hektar, so genügt die Genehmigung der Auseinandersetzungsbörde.
 - (d) Familiengüter im Sinne dieser Verordnung sind standesherrliche Hausvermögen, Familienfideikomisse, Lehen und Erbstaatengüter.

II. Aufhebung durch Familienschluß.

§ 2.

- (1) Jedes Familiengut kann durch einen Familienschluß aufgehoben werden.

(a) Der Familienschluß bedarf der Aufnahme und Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde; bei Chronlehen ist außerdem die Genehmigung der Chronlehnshutte erforderlich.

§ 3.

(1) Zum Familienschluß sind außer dem Inhaber (Besitzer, Nutznießer) die zur Nachfolge in das Familiengut berufenen Familienmitglieder (Anwärter) zu zuziehen.

(2) Anwärter, die sich nicht innerhalb des Deutschen Reichs aufhalten, sind nicht zuziehen, sofern sie nicht zur Wahrnehmung ihrer Anwärterrechte einen innerhalb des Deutschen Reichs wohnhaften Bevollmächtigten bestellt und die Bevollmächtigung der Aufsichtsbehörde durch eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde nachgewiesen haben.

(3) Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Beteiligte werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten. An die Stelle der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts tritt die Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese kann abwesenden, unbekannten oder ungewissen Beteiligten (§§ 1911, 1913 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und solchen Beteiligten, bei denen die Aufsichtsbehörde die Vertretung durch ihren gesetzlichen Vertreter als nachteilig erachtet, einen Pfleger bestellen.

§ 4.

(1) Die Aufnahme eines Familienschlusses kann nur von dem Inhaber des Familienguts oder von der Familienvertretung (Familienpfleger, Familienrat, Agnatenausschuß, Kuratoren, Exekutoren usw.) beantragt werden.

(2) Mit dem Antrag ist ein Entwurf des Familienschlusses und ein Verzeichnis der zuziehenden Anwärter einzureichen. Besteht gegen den Entwurf keine Bedenken oder sind die erhobenen Bedenken beseitigt, so hat die Aufsichtsbehörde einen Termin zur Aufnahme des Familienschlusses (Aufnahmetermín) zu bestimmen.

(3) Der Antragsteller hat auf Erfordern der Aufsichtsbehörde die Richtigkeit des Anwärterverzeichnisses durch öffentliche Urkunden oder in anderer Weise nachzuweisen oder an Eides Statt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegenstehe.

§ 5.

(1) Zum Aufnahmetermín sind die zuziehenden Familienmitglieder und die Familienvertretung, falls eine solche vorhanden ist, unter Mitteilung des Entwurfs des Familienschlusses zu laden.

(2) Im Aufnahmetermín ist über den Entwurf zu verhandeln und das Ergebnis der Beschlussfassung festzustellen.

(3) Die Erklärung zu dem Entwurf des Familienschlusses kann außer in dem Aufnahmetermín in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde abgegeben werden, die spätestens am Tage vor dem Aufnahmetermín der Aufsichtsbehörde einzureichen ist.

§ 6.

(1) Der Familien schlüß muß einstimmig gefaßt werden. Familienmitglieder, die keine Erklärung abgeben, gelten als zustimmend. Hierauf ist in der Ladung zum Aufnahmetermin hinzuweisen. Stimmen die zwei nächsten Anwärter (Abs. 3) und mindestens die Hälfte aller Anwärter dem Familien schlüße zu, so kann die Zustimmung von Anwärtern, welche die Zustimmung verweigert haben, durch die Zustimmung der Familienvertretung erzeugt werden.

(2) Fehlt eine Familienvertretung oder stehen ihrer Zugiehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. Für diese Familienvertretung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegschaften entsprechend.

(3) Nächste Anwärter sind diejenigen unbeschränkt geschäftsfähigen Anwärter, welche hinter dem Inhaber und seinen Abkömmlingen zunächst zur Nachfolge berufen sind. Nicht zu zuziehen sind dabei Anwärter, die Abkömmlinge eines bereits zugezogenen Anwärters sind. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

III. Änderung stiftungsmäßiger Bestimmungen.

§ 7.

(1) Die für das Familiengut geltenden stiftungsmäßigen Bestimmungen können durch Familien schlüß geändert werden.

(2) Für den Familien schlüß gelten die §§ 2 bis 6. Übersteigt die Zahl der Anwärter zehn und stimmen die fünf nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3) dem Familien schlüße zu, so kann die Zustimmung der in der Nachfolgeordnung ihnen nachstehenden Anwärter durch die Zustimmung der Familienvertretung erzeugt werden. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Nachfolge zum Nach teil der nicht zugezogenen Anwärter geändert werden sollen. Über das Vorliegen dieser Voraussetzung entscheidet die Aufsichtsbehörde bei der Bestätigung (§ 9).

(3) Ein Familien schlüß, durch den ein Unfallrecht oder Heimfallrecht geändert wird, bedarf der Zustimmung der beteiligten Unfall- oder Heimfallberechtigten. Die Zustimmung ist vor der Aufsichtsbehörde zu erklären oder ihr in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde einzureichen.

IV. Verfügungen über das Vermögen.

§ 8.

(1) Der Inhaber des Familienguts kann auf Grund eines Familien schlusses über die zum Familiengute gehörenden Gegenstände verfügen und Verpflichtungen für das Familiengut begründen. Für den Familien schlüß gelten die §§ 2 bis 7.

(2) An Stelle eines Familien schlusses genügt die schriftliche Zustimmung der Familienvertretung oder mangels einer Familienvertretung der beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), falls:

1. Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, insbesondere zum Zwecke der inneren Kolonisation, veräußert oder belastet werden sollen;
2. außerordentliche Aufwendungen zur Erhaltung des Familienguts gemacht oder Mittel für eine Verbesserung aufgebracht werden sollen, die nach dem Zeugnisse der öffentlichen Kreditanstalt geeignet ist, den Wert des Familienguts dauernd zu erhöhen oder die ordnungsmäßige Bewirtschaftung nachhaltig zu fördern;
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben, die als auf den Stamm des Vermögens gelegt anzusehen sind, entrichtet oder auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Verpflichtungen aus dem Stamme des Vermögens erfüllt werden sollen;
4. Dienst-, Pacht- oder Mietverträge geschlossen werden sollen;
5. Verfügungen über Kapitalien (Gelder, Forderungen, Wertpapiere usw.) getroffen werden sollen, die einem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Familienguts oder öffentlichen Zwecken dienen;
6. dem Inhaber Aufwendungen, die er zu den in Ziffer 2 und 3 genannten Zwecken gemacht hat, erstattet werden sollen. Der Inhaber kann die Erstattung dieser Aufwendungen, sofern nicht stiftungsmäßig oder hausgesetzlich ein anderes bestimmt ist, aus dem Familiengute verlangen.

Die Zustimmung bedarf der Bestätigung durch die Auffichtsbehörde.

(s) Fehlt es an geeigneten Anwärtern oder stehen ihrer Zugiehung erhebliche Schwierigkeiten entgegen, so kann die Auffichtsbehörde eine Familienvertretung bestellen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

V. Bestätigung.

§ 9.

(1) Die Auffichtsbehörde hat die Bestätigung eines Familienschlusses zu versagen, wenn seine Vollziehung einzelne Familienmitglieder unbillig beeinträchtigen würde, es sei denn, daß die betroffenen Familienmitglieder sich einverstanden erklärt haben. Sie darf die Bestätigung eines Familienschlusses oder der Zustimmung (§ 8 Abs. 2) nur versagen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(2) Gegen den Beschluß über die Bestätigung steht dem Inhaber, den beiden nächsten Anwärtern und der Familienvertretung sowie dem Unfall- oder Heimfallberechtigten, dessen Recht durch den Familienschluß geändert wird, die sofortige Beschwerde zu. Wird die Bestätigung erteilt, so steht auch denjenigen Familienmitgliedern, die dem Familienschluß widersprochen haben, die sofortige Beschwerde zu.

(3) Ist die Bestätigung rechtskräftig, so ist es auf die Rechtswirksamkeit des Familienschlusses oder der Zustimmung ohne Einfluß, wenn die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt waren.

§ 10.

Gehört zu dem Familiengute Wald, der sich nach seiner Beschaffenheit und seinem Umfange zu einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirtschaftung eignet, so gelten die folgenden besonderen Bestimmungen:

I. Zur Aufhebung des Familienguts auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften ist die Genehmigung des Justizministers und des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erforderlich.

II. Der Inhaber ist verpflichtet, den Wald nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen, welche die Nachhaltigkeit der Erträge gewährleisten, zu bewirtschaften und für den Schutz und die Bewirtschaftung des Waldes durch genügend befähigte Personen ausreichende Fürsorge zu treffen. Ist das Maß der Nutzung und die Art der Bewirtschaftung des Waldbesitzes nicht durch einen ordnungsmäßigen Wirtschaftsplan festgestellt, so kann der Inhaber von der Aufsichtsbehörde aufgefordert werden, einen solchen Wirtschaftsplan aufzustellen. Kommt er dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so hat die Aufsichtsbehörde den Plan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan bleibt so lange maßgebend, bis er von der Aufsichtsbehörde außer Kraft gesetzt wird.

III. Verlegt der Inhaber die Pflicht zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, so hat die Aufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der ordnungsmäßigen Forstwirtschaft zu treffen; bei erheblicher Pflichtverlegung kann sie dem Inhaber die Verwaltung des Familienguts nach § 11 entziehen.

VII. Zwangsverwaltung.

§ 11.

(1) Wird durch das Verhalten des Inhabers oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Gefahr einer erheblichen Schädigung des Familienguts begründet, so kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Vermögensverwaltung des Familienguts entziehen und einem Pfleger übertragen. Sind nur einzelne Bestandteile gefährdet, so kann die Anordnung auf diese beschränkt werden. Für die Pflegeschafft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Pflegeschäften entsprechend.

(2) Die Aufsichtsbehörde soll, bevor sie dem Inhaber die Verwaltung entzieht, wenn tunlich, den Inhaber und die Familienvorstellung, mangels einer solchen die beiden nächsten Anwärter (§ 6 Abs. 3), hören.

VIII. Vorbehalt anderweitiger Bestimmungen.

§ 12.

Die Befugnis des Inhabers, der Familienvorstellung oder der am Familiengute berechtigten Familie sowie der Aufsichtsbehörden oder sonstiger Personen oder

Stellen Verfügungen und Anordnungen über das Familiengut auf Grund anderer gesetzlicher, häusgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Bestimmungen zu treffen, wird durch die Vorschriften dieser Verordnung nicht berührt.

IX. Aufsichtsbehörde.

§ 13.

(1) Aufsichtsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist, sofern das Familiengut bereits der Aufsicht eines Oberlandesgerichts untersteht, dieses Oberlandesgericht, bei Thronlehen die Thronlehnskurie oder die von ihr bestimmte Behörde, im übrigen das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das Vermögen des Familienguts ganz oder seinem Hauptbestande nach sich befindet.

(2) In Streit- oder Zweifelsfällen entscheidet der Justizminister; er kann die auf Grund dieser Verordnung oder anderer Vorschriften begründete Zuständigkeit zur Führung der Aufsicht auch abweichend vom Abs. 1 regeln und einer anderen Behörde übertragen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat für alle Familiengüter die im Artikel 16 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307) bezeichneten Befugnisse; Artikel 16 Abs. 2 des genannten Gesetzes gilt entsprechend, Artikel 18 wird aufgehoben.

X. Ausführung der Verordnung.

§ 14.

Die Ausführung der Verordnung erfolgt durch den Justizminister.

XI. Inkrafttreten.

§ 15.

Die Verordnung tritt am 1. April 1919 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1919.

Die Preußische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Haenisch. Sübelum. Heine.
